

Marktgemeinde Tullnerbach

Politischer Bezirk St. Pölten-Land

Land Niederösterreich

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024, Top 12 folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Aufgrund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 10/2024 werden die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) abgeändert (8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms).

### § 2

Für erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb), die im Flächenwidmungsplan mit der Zusatzbezeichnung ...

- „B“ dargestellt sind, ist eine Erweiterung der bestehenden bebauten Fläche nur in einem Ausmaß von maximal 50% des bewilligten Bestandes zulässig.
- „C“ dargestellt sind, ist keine Erweiterung der bestehenden bebauten Fläche, Wohnfläche oder Kubatur zulässig. Der Innenausbau bestehender Dachgeschoße ist von der Einschränkung der Erweiterung der Wohnfläche ausgenommen.
- „D“ dargestellt sind, ist eine Erweiterung der bestehenden bebauten Fläche in einem Ausmaß von 50 m<sup>2</sup> zulässig. Die Nutzung der Gebäude für Wohnzwecke ist nicht zulässig.
- „E“ dargestellt sind, ist keine Erweiterung der bestehenden bebauten Fläche, Wohnfläche oder Kubatur zulässig. Es ist ausschließlich die Nutzung als Stallgebäude oder Schuppen zulässig.
- „F“ dargestellt sind, gilt eine maximale bebaute Fläche von 300 m<sup>2</sup>, bei gewerblicher Nutzung von 400 m<sup>2</sup>.

### § 3

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der Zahl: **23-57/FLWP/301-8AE**, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### § 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 25. April 2024, ZI. RU1-R-632/024-2023, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Tullnerbach, am 25.06.2024



Der Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 05.06.2024

Abgenommen am: 20.06.2024

Geprüft gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973  
St. Pölten, am 29.06.2024  
NÖ Landesregierung  
im Auftrage

